



EINGEGANGEN

Gegen Empfangsbekanntnis

Rechtsanwälte
Baumann & Kollegen
Annastraße 28

27. DEZ. 2000 *mg*
BAUMANN
KRÜGER EIDING

97072 Würzburg

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)	(09 31) 3 80 -	Zi.-Nr	Würzburg
38R/00-AP/b-rieder	Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	Tel. 1213	209	18.12.2000
	Frau Schindler	Fax 2213		

**Vollzug der Handwerksordnung;
Widerspruch des Herrn Markus Rieder gegen den Bescheid des Meisterprüfungsaus-
schusses für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk vom 18.04.2000**

Anlagen

- 1 Empfangsbekanntnis g.R.
- 1 Kostenrechnung
- 1 Überweisungsträger
- 1 Abdruck dieses Widerspruchsbescheides

Die Regierung von Unterfranken erlässt folgenden

Widerspruchsbescheid:

1. Der Bescheid des Meisterprüfungsausschusses für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk vom 18.04.2000 wird insoweit aufgehoben, als er das Nichtbestehen des Teils I (Praktische Prüfung) feststellt. Die Prüfung im Teil I der Meisterprüfung: Arbeitsprobe gilt als nicht abgelegt.
2. Im Übrigen wird der Widerspruch zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens hat der Widerspruchsführer zu 2/3, der Freistaat Bayern zu 1/3 zu tragen.
4. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 525,00 DM festgesetzt.

Postfachadresse

Regierung von Unterfranken
Postfach 63 49
97013 Würzburg

Hausadresse

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Dienstgebäude

H = Peterplatz 9
P = Peterplatz 7
Hö = Stephanstraße 1
S = Stephanstraße 2
T = Tiepolostraße 6
Z = Zeller Straße 43d

Telefon (09 31) 3 80 - 00

Fax (09 31) 3 80 - 22 22
E-Mail poststelle@reg-ufi.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

Besuchszeiten

Mo – Do 8:30 – 11:30 Uhr
13:00 – 15:00 Uhr
Fr 8:00 – 12:00 Uhr
oder nach telefonischer
Vereinbarung

5. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Widerspruchsverfahren war notwendig.

Gründe:

I.

Mit Bescheid vom 28.02.2000 teilte der Meisterprüfungsausschuss für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk bei der Handwerkskammer für Unterfranken Herrn Markus Rieder mit, dass er die Meisterprüfung für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk im Teil I: Fachpraktische Prüfung nicht bestanden habe. Gegen diesen Bescheid erhob Herr Rieder durch seine Bevollmächtigten mit Schreiben vom 09.03.2000 Widerspruch. Mit Schreiben vom 12.04.2000 wurde der Widerspruch begründet und beantragt, den Bescheid über das Nichtbestehen des Teils I der Meisterprüfung aufzuheben und eine Neubewertung der Arbeitsprobe durchzuführen. Der Widerspruch wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Benotung der Arbeitsprobe weder schriftlich, noch mündlich begründet worden sei, dass während des zweiten Prüfungstages unzulässigerweise eine zusätzliche Prüfungsaufgabe gefordert worden sei und dass die Bewertung der Arbeitsprobe fehlerhaft sei.

Der Meisterprüfungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 17.04.2000 mit dem Widerspruch. Aufgrund des Vorbringens bezüglich mangelnder Arbeitszeit aufgrund der zusätzlich gestellten Aufgabe bewertete der Meisterprüfungsausschuss nunmehr den Punkt Zeitaufwand in der Arbeitsprobe mit der Note 4, statt wie bisher mit der Note 5. Im Übrigen half der Meisterprüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab. Auch nach der neuen Bewertung ergab sich für die Arbeitsprobe ein Notendurchschnitt von 4,87 = nicht bestanden.

Mit Bescheid vom 18.04.2000, zur Post gegeben am 20.04.2000, teilte der Meisterprüfungsausschuss Herrn Rieder mit, dass er die Meisterprüfung nicht bestanden habe und den Teil I: Arbeitsprobe wiederholen müsse.

Gegen diesen Bescheid legte Herr Rieder durch seine Bevollmächtigten mit Schreiben vom 10.05.2000, eingegangen bei der Handwerkskammer für Unterfranken am 15.05.2000, insoweit Widerspruch ein, als das Ergebnis der praktischen Prüfung, Arbeitsprobe, als nicht bestanden festgestellt wird. Zur Begründung wurde auf den Schriftsatz vom 12.04.2000 verwiesen.

Der Meisterprüfungsausschuss half dem Widerspruch nicht ab und legte ihn der Regierung von Unterfranken zur Entscheidung vor.

Im Übrigen wird auf die Behördenakten Bezug genommen.

II.

Die Regierung von Unterfranken ist zur Entscheidung über den Widerspruch örtlich und sachlich zuständig.

Gegenstand des Widerspruchs ist die Bewertung der Arbeitsprobe und somit die Bewertung des Teils B im Teil I: Praktische Prüfung. Diese inhaltliche Beschränkung des Widerspruchs ist möglich, weil der hier zu würdigende Prüfungsbescheid sich von Schulzeugnissen und den darin enthaltenen Einzelnoten in wesentlichen Punkten unterscheidet. Während nämlich ein negatives Jahresschlusszeugnis stets die Notwendigkeit nach sich zieht, im darauffolgenden Schuljahr sämtliche, d.h. auch die zuvor positiv bewerteten Fächer einer Jahrgangsstufe zu wiederholen, ist der Meisterprüfling gem. § 31 Abs. 3 der Meisterprüfungsordnung der Handwerkskammer für Unterfranken von der Wiederholung von Prüfungsteilen zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben. Es ist somit folgerichtig, in den abschließenden Feststellungen des Meisterprüfungsausschusses über die Benotung der Hauptteile rechtlich eigenständige, hoheitliche Entscheidungen zur Regelung eines Einzelfalles zu sehen, die mit der gemeinsamen Bekanntmachung im abschließenden Prüfungsbescheid unmittelbare Außenwirkung erlangt haben und demnach isoliert anfechtbare Verwaltungsakte verkörpern. Dieser Betrachtungsweise steht nicht entgegen, dass nur der Gesamtprüfungsbescheid über das Bestehen oder das Nichtbestehen der Meisterprüfung urteilt. Letzterer folgt nämlich den Automatismen des § 28 Meisterprüfungsordnung, lässt also keinen Raum mehr für ein gegenüber den Teilnoten selbständiges, hiervon nach oben oder unten abweichendes Werturteil.

Der Widerspruch ist zulässig, aber nur teilweise begründet.

Er ist insoweit begründet, als er die Aufhebung der Feststellung über das Nichtbestehen des Teils I zum Ziel hat. Der angegriffene Bescheid ist insoweit rechtswidrig und verletzt den Widerspruchsführer in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO analog).

Prüfungsentscheidungen stellen ihrem Wesen nach höchstpersönliche Werturteile dar, die sowohl hinsichtlich der objektiv zu stellenden Anforderungen, als auch beim Vergleich mit den Leistungen der übrigen Prüfungsteilnehmer verschieden ausfallen können; ein Nachteil, den die Meisterprüfungsordnung im Wege der Kollegialentscheidung auszugleichen versucht. Wegen des den Ausschussmitgliedern durch die Rechtsordnung zugestandenen Beurteilungsspiel-

raums ist die Revisibilität von Prüfungsergebnissen erheblich eingeschränkt. Die Rechtskontrolle erstreckt sich allein darauf, ob bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses gegen zwingende Prüfungsvorschriften oder allgemein anerkannte Prüfungsgrundsätze verstoßen wurde, ob der Meisterprüfungsausschuss von falschen Tatsachen ausging und schließlich ob dem Prüfungsergebnis willkürliche oder sachfremde Erwägungen zugrunde liegen. Wird auf solche Weise eine Überschreitung des Beurteilungsspielraums nachgewiesen, so ist der Prüfungsentscheid rechtsfehlerhaft und von der Regierung von Unterfranken aufzuheben.

Im vorliegenden Fall wurde bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses gegen Prüfungsgrundsätze verstoßen. Unstreitig verlangte während des zweiten Prüfungstages ein Mitglied des Prüfungsausschusses, dass zusätzlich zur gestellten Aufgabe (Ausführen einer Figur „eingeknickte Cola-Dose“ nach vorgegebenem Modell) auch noch eine Schrift ausgeführt werden sollte. Da bei der Arbeitsprobe die zu fertigende Arbeit beim Beginn bekannt gegeben wird und der Prüfling sich im Hinblick darauf die zur Verfügung stehende Prüfungszeit frei einteilen kann, verstößt es gegen anerkannte Prüfungsgrundsätze, wenn während der laufenden Prüfung die ursprüngliche Aufgabenstellung verändert oder erweitert wird.

Störungen im Prüfungsablauf können nur dann zur Aufhebung der Prüfungsentscheidung führen, wenn sie sich möglicherweise auf das Prüfungsergebnis ausgewirkt haben und wenn der Prüfling die Störung unverzüglich beanstandet hat. Beides ist hier der Fall. Der Widerspruchsführer trägt nachvollziehbar und unwidersprochen vor, dass er nach Rückkehr aus der Mittagspause von Mitprüflingen über die zusätzliche Aufgabenstellung unterrichtet worden sei und bei dem erfolglosen Versuch, ein Mitglied des Prüfungsausschusses zu Erreichen, um Näheres zu erfahren, Zeit verloren habe. Weiter ist unstreitig, dass der Widerspruchsführer auf entsprechende Aufforderung durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses hin, die Ausführung der ursprünglich gestellten Aufgabe vorzeitig abgebrochen hat und während der letzten halben Stunde der Prüfung die zusätzlich geforderte Aufgabe ausgeführt hat. Da dem Widerspruchsführer somit nicht die volle Prüfungszeit zur Verfügung stand, und er seine Prüfungsarbeit nicht fertig stellen konnte, ist eine Auswirkung des Prüfungsfehlers auf das Prüfungsergebnis denkbar und möglich. Hiervon ging offenbar auch der Meisterprüfungsausschuss aus, da versucht wurde, den Prüfungsfehler über eine Verbesserung der Wertung für den Faktor Zeit zu heilen.

Der Widerspruchsführer hat auch unbestritten noch während der Prüfung den Fehler gerügt, sobald ein Mitglied des Prüfungsausschusses erreichbar war.

Die vom Widerspruchsführer erbrachte Prüfungsleistung beruhte mithin auf einem fehlerhaften, kein bewertungsfähiges Leistungsbild abzeichnenden Prüfungsverfahren. Dies konnte auch

nicht durch eine Neubewertung der Prüfungsleistung und Verbesserung der Note hinsichtlich des Faktors Zeit geheilt werden. Beruht nämlich eine Prüfungsentscheidung auf einem das Leistungsbild beeinflussenden Verfahrensfehler, so kann das grundsätzlich nur zur erneuten Prüfung und nicht zur Bewertung der erbrachten Prüfungsleistung führen. Die Veränderung des Bewertungsmaßstabes der Prüfungsordnung zugunsten des Prüflings mit dem Ziel, damit einen bei der Leistungserhebung gemachten Fehler auszugleichen, ist willkürlich und verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz. Durch eine Änderung des Prüfungsmaßstabes können ungleiche Bedingungen bei der Leistungserhebung schon deshalb nicht ausgeglichen werden, weil sich diese regelmäßig nicht quantifizieren lassen und deshalb auch nicht beurteilt werden kann, was der Prüfling bei fehlerfreiem Verfahren geleistet hätte. Fiktive Leistungen dürfen aus dem gleichen Grunde nicht zur Grundlage einer Prüfungsentscheidung gemacht werden (BVerwG NJW 1980, 2208).

Die Feststellung des Nichtbestehens der Prüfung war somit rechtswidrig und aufzuheben. Soweit der Widerspruchsführer mit seinem Widerspruch die Verpflichtung des Meisterprüfungsausschusses zur Neubewertung seiner Arbeitsprobe begehrt, ist der Widerspruch unbegründet. Der Widerspruchsführer hat keinen Anspruch auf Neubewertung seiner Prüfungsleistung, da diese wie oben ausgeführt, in einem fehlerhaften Prüfungsverfahren erbracht wurde, der Widerspruchsführer muss sich daher darauf verweisen lassen, die Prüfung zu wiederholen, auch wenn das für ihn einen Nachteil bedeutet, der seinen Ursprung nicht in seiner persönlichen Sphäre, sondern im Verantwortungsbereich der Prüfungsbehörde hatte (vgl. BVerwG a.a.O.). Der Widerspruch war daher insoweit zurückzuweisen.

Die Entscheidung im Kostenpunkt stützt sich auf Art. 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG i.V.m. § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO und Art. 1, 2, 9 und 10 Kostengesetz. Für die verhältnismäßige Teilung der Kosten nach § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO war zu berücksichtigen, dass der abgelehnte Antrag auf Verpflichtung zur Neubewertung der Prüfungsentscheidung gegenüber dem erfolgreichen Antrag auf Aufhebung der negativen Entscheidung von größerer wirtschaftlicher Bedeutung war, da er eine Wiederholungsprüfung entbehrlich gemacht hätte. Die für den Bescheid festgesetzte Gebühr orientiert sich an der Gebühr für die Wiederholungsprüfung in Höhe von 350,00 DM.

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Widerspruchsverfahren war gem. Art. 80 Abs. 2 Satz 3 notwendig, da der Sachverhalt nicht sofort eindeutig beantwortbare Rechtsfragen aufwarf.

honkr 60

Gegen den Bescheid des Meisterprüfungsausschusses für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk vom 18.04.2000 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in 97082 Würzburg, Burkard-erstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid und dieser Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

I. A.

Schindler

Schindler
Regierungsrätin

